

# **Satzung**

## **Förderverein des Beruflichen Schulzentrums Zschopau**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Beruflichen Schulzentrums Zschopau“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zschopau/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Berufsschulzentrums Zschopau und die zielgerichtete Entwicklung von Jugendlichen während ihrer Ausbildungszeit, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung dieser Einrichtung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins werden ausschließlich gemäß der Satzung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 3 Steuerbegünstigungen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) verwendet.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Dies gilt besonders für Lehrer, Schüler und Auszubildende des Beruflichen Schulzentrums Zschopau, ehemalige Schüler, Eltern und Ausbilder. Eine Mitgliedschaft ist auch für alle anderen Förderer des BSZ Zschopau möglich.

## **Satzung Förderverein des Beruflichen Schulzentrums Zschopau**

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.  
Bei Ablehnung entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen.  
Diese sind von der Aufnahmegebühr bzw. den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeachtet des Anspruchs des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Unterstützung des Berufsschulzentrums Zschopau an allen Veranstaltungen und Maßnahmen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und die Arbeit des BSZ Zschopau zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand aus Beirat und Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **Satzung** **Förderverein des Beruflichen Schulzentrums Zschopau**

### **§ 8 Vorstand / Beirat**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Dazu gehören
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes
  - d) Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt für 2 Jahre. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Als Wahlergebnis genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Vertretung des Fördervereins und die Durchührung von Rechtsgeschäften erfolgen immer durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 2000 Euro dürfen nur von allen 3 Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich eingegangen werden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
5. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Der Beirat besteht aus mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Aufnahme neuer Mitglieder in Fällen von § 4 Abs. 2 und von Ehrenmitgliedern
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
  - e) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr lt. Beitragsordnung.

## **Satzung Förderverein des Beruflichen Schulzentrums Zschopau**

2. Die Mitgliederversammlung ist mind. 1 mal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Aushang, spätestens 1. Woche vor dem Versammlungstermin.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind und die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für 2 Jahre zu bestellen, die neben der jährlichen ordentlichen Kassenrevision jederzeit berechtigt sind, eine Kassenrevision vorzunehmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom bestätigten Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Berufliche Schulzentrum Zschopau. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 16.06.2004 beschlossen und von den nachstehenden Gründungsmitgliedern unterschrieben und bestätigt: